

2.2. Die Durchsetzung der gesetzlichen Forderung nach Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit in der Beschuldigtenvernehmung

In den vom MfS geführten Ermittlungsverfahren bilden umfassende und wahre Beschuldigtenaussagen sehr oft die wesentlichen bzw. zunächst einzigen Grundlagen für das Erkennen der objektiven Wahrheit.

Dabei ist es unumgänglich, die folgenden in den bisherigen Lektionen begründeten Erkenntnisse strikt in jedem Einzelfall zu beachten:

- Die wahre Beschuldigtenaussage ist eines von mehreren Beweismitteln, das keinen im voraus festgelegten höheren Beweiswert besitzt.
- Die wahre Beschuldigtenaussage vermittelt jedoch wesentliche Erkenntnisse für die gesamte politisch-operative Arbeit und die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere für den Beweisführungsprozeß.
- Eine offensive Beschuldigtenvernehmung setzt zur Erzielung und Gewährleistung der Bereitschaft des Beschuldigten zu umfassenden und wahrheitsgemäßen Aussagen die strikte Wahrung der Objektivität, insbesondere die Einhaltung der strafprozessualen Bestimmungen, voraus.

Zur Gewährleistung des Beweiswertes einer Beschuldigtenaussage ist es besonders wichtig, daß ihr Zustandekommen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Aus dem Zustandekommen der Beschuldigtenaussage können sich sowohl Tatsachen ergeben, die im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln die Gewißheit vermitteln, daß die Beschuldigtenaussage der objektiven Wahrheit entspricht.